

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0302/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 23. bzw. 24.11.2024 zwei Artikel unter den Überschriften „Klima-Kleber als kriminelle Vereinigung eingestuft“ bzw. „Selbst 5-Euro-Spenden sind jetzt illegal!“. In dem ersten Beitrag wird die Darstellung aus der Überschrift am Anfang des Textes wiederholt. In dem zweiten Artikel wird die „Letzte Generation“ in der Dachzeile der Überschrift als „kriminelle Vereinigung“ bezeichnet“.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Überschrift bzw. die Dachzeile der Beiträge. Diese seien falsch, da das Gericht die „Letzte Generation“ nicht als kriminelle Vereinigung eingestuft habe, sondern lediglich festgestellt habe, dass ein Anfangsverdacht dafür besteht, dass die Organisation eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB bildet.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass, nachdem der Presserat die entsprechende Berichterstattung eines anderen Mediums über die in Rede stehende Entscheidung des Landgerichts München I bereits gerügt habe, und zwischenzeitlich die kritische inhaltliche Stellungnahme des Mediums auf dessen Website nachgelesen werden könne, man sich an dieser Stelle eine eigene inhaltliche Stellungnahme spare und stattdessen auf die Auffassung dieses Mediums verweise, der man sich vollumfänglich anschließen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Veröffentlichungen eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. In den Artikeln wird die Aussage getroffen, dass das Landgericht München I die „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung eingestuft habe. Dies ist jedoch unzutreffend, da das Gericht in seiner Entscheidung lediglich den Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung als gegeben sah. Die Darstellung in den Beiträgen geht daher nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses weit über den tatsächlichen Inhalt des Urteils hinaus und ist mit der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht vereinbar.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>